

Gemeindengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 31. Oktober und 19. Dezember 2008

für die 1. Lesung

- Art. 24 Bst. a: allgemeinverbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- Art. 55 Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission handelt ohne Weisungen des Rates und erfüllt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig.
- Art. 57 Abs. 1: Das von der Geschäftsprüfungskommission beauftragte Revisionsunternehmen führt die Kontrolle des Finanzhaushalts durch:
a) in Gemeinden, deren laufender Aufwand in den drei Jahren vor dem Jahr, in dem die Erneuerungswahl stattfindet, jährlich 10 Mio. Franken übersteigt;
b) in den anderen Gemeinden, wenn die Gemeindeordnung die Übertragung vorsieht oder nicht wenigstens zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission fachkundig sind.
- Abs. 2: Fachkundig ist, wer:
a) als Revisor oder Revisorin nach der eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzgebung zugelassen ist, oder
b) über eine Ausbildung verfügt, welche auch Buchhaltung sowie Finanz- und Rechnungswesen umfasst, oder sich bei seiner beruflichen Tätigkeit von zusammenhängend wenigstens drei Jahren, die bei Amtsantritt nicht länger als drei Jahr zurückliegt, mit Fragen der Buchhaltung sowie des Finanz- und Rechnungswesen oder der Rechnungsrevision befasste.
- Abs. 3: Die Geschäftsprüfungskommission stellt zu Beginn der Amtsdauer und bei jeder Mutation fest, ob die Fachkunde gegeben ist.
- Randtitel: c) Übertragung der Kontrolle des Finanzhaushalts

Art. 62a (neu) Abs. 1: Das Parlament wählt aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt. Art. 55 bis 57 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Abs. 2: Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Kontrolle des Finanzhaushaltes an Stelle eines aussenstehenden Revisionsunternehmens durch eine interne und unabhängige Kontrollstelle erfolgt. Die Kontrollstelle ist durch eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson zu leiten, die durch das Parlament gewählt wird.

Randtitel: d^{bis}) Geschäftsprüfung

Art. 162bis (neu): Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 wird wie folgt geändert:¹

Art. 59bis Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 wird aufgehoben.

Randtitel: Änderung bisherigen Rechts a) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 162ter (neu): Das Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 wird wie folgt geändert:¹

Nebenbeschäftigung

Art. 80. Eine zeitraubende Nebenbeschäftigung und die Ausübung eines öffentlichen Amtes ___ bedürfen der Bewilligung des Schulrates.

Ergeben sich erhebliche Nachteile für die Schule, so kann der Schulrat die Bewilligung verweigern oder entziehen.

3. nichtübertragbare Aufgabe_

Art. 114. Die Wahl der Lehrpersonen nach Art. 64 dieses Erlasses ist nicht übertragbar.

Randtitel: b) Volksschulgesetz

¹ Im Folgenden ist die Änderung zum geltenden Recht gekennzeichnet.